

Dienstanweisung über die Aufgaben, Rechte und Kompetenzen der Gleichstellungsstelle der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

1. Organisatorische Einordnung

Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin ist der Verbandsgemeindeverwaltung zugeordnet und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die Geschäftsführung übernimmt der Fachbereich III Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Organisationseinheit führt die Organisationsbezeichnung Gleichstellungsstelle.

2. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Die Gleichstellungsstelle wirkt im örtlichen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden darauf hin, Diskriminierungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Die Gleichstellungsstelle ist zuständig für alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten (vgl. VV Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der VV zu § 2 GemO).

2.1 Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihres allgemeinen Zuständigkeitsbereiches hat die Gleichstellungsstelle insbesondere folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

2.1.1 Kompetenzen innerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsstelle nimmt Stellung zu Vorhaben und Maßnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung, soweit gleichstellungsspezifische Fragestellungen und Angelegenheiten berührt sind. Sie ist frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorlagen und Planungsvorhaben zu beteiligen.

2.1.2 Zusammenarbeit der Gleichstellungsstelle mit den übrigen Organisationseinheiten

Die Gleichstellungsstelle regt Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt die weiteren Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die weiteren Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Gleichstellungsstelle in allen fachlichen Belangen zu unterstützen.

2.1.3 Beteiligung der Gleichstellungsstelle bei Vorlagen für die Ortsgemeinderäte und den Verbandsgemeinderat und deren Ausschüssen

Der Gleichstellungsstelle sind Vorlagen an die Ortsgemeinderäte und den Verbandsgemeinderat und deren Ausschüsse mit frauenrelevanten Inhalten so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsstelle noch berücksichtigt werden kann. In der Vorlage ist deutlich zu machen, ob die Gleichstellungsstelle beteiligt wurde oder nicht.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Räte und Ausschüsse

Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Stellvertreterin hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte sowie an Ortsbürgermeisterbesprechungen teilzunehmen und bei gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten zu reden.

Sie erhält zu allen Rats- und Ausschusssitzungen sowie zu den Ortsbürgermeisterbesprechungen eine Einladung (Tagesordnung ohne Vorlagen, Vorlagen nur bei gleichstellungsrelevanten Punkten oder auf Anforderung) sowie die Niederschriften der Sitzungen der Beschlussgremien (vgl. Nr. 4.3.4 der VV zu § 2 GemO).

Die Gleichstellungsstelle soll den Verbandsgemeinderat in Abstimmung mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit unterrichten (vgl. Nr. 4.3.5 der VV).

2.3 Aufgaben und Kompetenzen außerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsstelle hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen sowie Unterstützung der Selbsthilfeorganisationen von Frauen und Mädchen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen
- Ansprechpartnerin für die Einwohnerinnen und Einwohner
- Kontakte mit sonstigen Einrichtungen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind
- Initiierung und Förderung von Maßnahmen, insbesondere des „Gender Mainstreaming“, z.B. im Bereich "Gewalt gegen Frauen und Mädchen", im Erwerbsleben, in der Bauleitplanung, Gemeindeentwicklung und anderes

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsstelle betreibt Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

3. Kenntnisnahme und Beachtung

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, alle Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung sowie die Ortsbürgermeister werden über diese Dienstanweisung unterrichtet und bestätigen die Kenntnisnahme schriftlich.

4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bruchmühlbach-Miesau, den 01.10.2019

Gez.
Erik Emich
Bürgermeister